

Zeitschrift: Bulletin der Vereinigung Schweiz. Petroleum-Geologen und -Ingenieure
Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Petroleum-Geologen und -Ingenieure
Band: 19 (1952)
Heft: 57

Artikel: Das Erdöl- und Erdgasproblem der Schweiz im Lichte der Presse
Autor: Tschopp, H.J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-186194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Erdöl- und Erdgasproblem der Schweiz im Lichte der Presse

von H. J. TSCHOPP, RIEHEN

Seit über einem Jahr erscheinen in der Schweizer Presse wieder zahlreiche Aufklärungs- und Propagandanotizen sowie Kurzberichte von Vorträgen über Erdöl- und Erdgasmöglichkeiten in der Schweiz, ähnlich der Welle von Zeitungsartikeln und Aufsätzen, wie wir sie in den Jahren 1939/40 erlebt haben.

Das Ziel der damaligen Berichte war offensichtlich darauf gerichtet, das durch die offiziell bekanntgegebenen, wenig ermutigenden Schlußfolgerungen der Petroleum-Expertenkommission (V.S.P. Bull. Nr. 20/21, 1939, S. 2—8; Nr. 22, 1940, S. 2—4) und durch die Fehlbohrungen von Cuarny und Servion stark gesunkene Interesse weiter Unternehmerekreise neu zu beleben, und besonders auf die kriegswirtschaftliche Bedeutung einer eventuellen Erdölförderung im eigenen Lande aufmerksam zu machen. Diese Pressekampagne war aber ohne unmittelbar sichtbaren Erfolg.

In der Folgezeit gelangten dann die Arbeiten der Petroleum-Expertenkommission zur Veröffentlichung («Erdölgeologische Untersuchungen in der Schweiz», Geotechnische Serie, I Lieferung 26/1 (1947); II, Lieferung 26/2 (1948); III, Lieferung 26/3 (1950); IV, Lieferung 26/4 (1952)). Aus einer zusammenfassenden Betrachtung aller Untersuchungsergebnisse (Teil III und IV) folgt, daß das Vorhandensein von Oel- und Erdgasmöglichkeiten im schweizerischen Molassebecken und am Alpen-nordrand nicht von der Hand zu weisen ist. Ob es sich dabei aber um wirtschaftliche ertragfähige Ansammlungen handelt, kann nur durch richtig angesetzte und technisch einwandfrei durchgeführte Bohrungen entschieden werden.

Aehnliche und andere Erwägungen, wie z. B. der rasch anwachsende Weltbedarf an Treib- und Brennstoffen, der in unterentwickelten Ländern bedenklich abnehmende Rechtsschutz (Nationalisierungsbestrebungen), die leichte Verwundbarkeit und strategische Gefährdung der Erdölreserven im Mittleren Osten, dürften die internationale Erdölindustrie veranlaßt haben, die Erdölsuche nun auch auf die Schweiz auszudehnen, deren Oelmöglichkeiten von der Mehrzahl der Geologen kaum besser als zweit- bis drittklassig bewertet wurden, wo aber absolute Vertragstreue gewährleistet ist. Tatsächlich haben sich seit 1950 bei den im Molassebecken liegenden Kantonen über fünfzehn *neue Konzessionsbewerber* gemeldet, darunter auch verschiedene ausländische Gesellschaften.

Als erster gelang es der AIOC (Anglo-Iranian Oil Co.) im *Kt. Freiburg* ausgedehnte Schürfrechte zu erwerben. Am 22. April 1952 wurde in Freiburg die *D'Arcy Gas & Petroleum Exploration A. G.* gegründet. Unter Leitung von E. Lehner wurde sofort mit der Durchführung geologischer und gravimetrischer Untersuchungen begonnen. Berichte darüber finden sich in: «Des géologues anglais à la recherche de pétrole», *Gaz. de Laus.* 17.1.52; *La Liberté*, 17.1.52; «Aurons-nous de pétrole?»,

¹⁾ Buchstaben in Klammern bedeuten Initialen des Autors.

Journ. de Genève, 18.1.52; «L'or noir en pays fribourgeois», Gaz. de Laus., 18.1.52; «Erdöl im Kt. Fribourg?», Vaterland, 24.1.52 (J. K.)¹ ; «Von Abadan nach der Schweiz», Thurgauer Ztg. Nr. 52, 1.3.52; «Eine schweizerisch-englische Erdölgesellschaft im Kt. Freiburg», N.Z.Z., 11.5.52 (J. K.).

Bald darauf wurde im *Kt. Luzern* bei *Altishofen* an der Landstraße Dagmersellen-Nebikon von einem schweizerisch-deutschen Konsortium unter Führung der Firma Iborag AG. Zürich in einem Schürfrecht, das seinerzeit an Ing. E. Gutzwiller, Basel, und J. Kopp, Ebikon, Luzern, erteilt worden war, eine erste Aufschlußbohrung in Betrieb genommen. Die Bohrung wird von der Itag (Hermann Rautenkranz, Internationale Tiefbohr AG., Celle) mit einem klappbaren Salzgitter Bohrgerät (Rotary, 1500 m Kapazität; 2 Deutz-Dieselmotoren von je 160 PS; Hebwerkkapazität 72 t) ausgeführt. Für geologische Situation und Bohrprofil siehe «Die Erdölbohrung von Altishofen» von J. Kopp auf Seite 21 bis 24 dieses Bulletins. Ueber den Fortschritt der Bohrung orientierte die Presse ausgiebig und fortlaufend: Nat.-Z. Nr. 328, 18.7.52; Vaterland Nr. 169, 22.7.52 (J. K.); Luz. N. Nachr. Nr. 173, 26.7.52 (J. K.); Bund 21.8.52 (J. K.); Thurgauer Tagblatt Nr. 216, 13.9.52; Nat.-Z. Nr. 484, 19.10.52; Vaterland Nr. 251, 28.10.52 (J. K.); Techn. Rundschau Nr. 45, 7.11.52 (H. J. T.); Bund Nr. 531, 12.11.52 (J. K.); Nat.-Z. Nr. 528, 3.11.52; Techn. Rundschau Nr. 46, 14.11.52 (J. K.); Bund Nr. 541, 18.11.52 (R. F. R.); Nat.-Z. Nr. 551, 27.11.52, und andere mehr. Eine Radio-Reportage über diese Bohrung fand am 30. November über den Basler Sender statt.

Im *Kt. Waadt* hat im vergangenen Sommer die *S.A. des Hydrocarbures*, welcher prominente Persönlichkeiten der Westschweiz angehören, im Dreieck Yverdon-Moudon-Echallens mit reflexions-seismischen Prospektionsarbeiten begonnen. Es handelt sich dabei um eine Dachgesellschaft der Neuchavaud (Bohrung Cuarny 1936—38), der Petroromande (Bohrung Servion 1938) und der Fopega (N. Z. Z., 1.9.52). Für die Durchführung der seismischen Untersuchungen soll sich die S.A. des Hydrocarbures der Mitwirkung einer deutschen Erdölgesellschaft versichert haben (Nat.-Z. Nr. 467, 9.10.52 [J. K.]). Als Kontrollorgan wurde von der Regierung des *Kt. Waadt* eine Kommission eingesetzt, der Prof. Badoux, Lausanne, als geologischer Berater beigegeben ist. Weitere Berichte erschienen in: Nouvelle Revue de Lausanne, 30.6.52; Gaz. de Laus. Nr. 33, 24.9.52, Basler Nachr. Nr. 406, 24.9.52.

Ein ganz rezente Neugründung ist die *Sesev AG. Basel*. Sie bezweckt die Erforschung der Erdölvorkommen des schweizerischen Mittellandes auf Grund der Forschungsergebnisse (Wünschelrute) von Ing. E. Gutzwiller, Basel (Nat.-Z. Nr. 539, 20.11.52).

Der Menge von Zeitungsnotizen, die der Aktivität der obgenannten Unternehmergruppen gewidmet sind, steht eine große Zahl von Berichten gegenüber, die sich mit den noch *unerledigten Konzessionsgesuchen* befassen. Die Häufung dieser Gesuche innerhalb relativ kurzer Frist, an denen sich neben den bereits erwähnten auch holländisch-englische, amerikanische und deutsche Gesellschaften beteiligen, hat den Anstoß gegeben zu Schlagzeilen wie:

«Kampf ums Erdöl in der Schweiz», Luz. N. Nachr. Nr. 82, 5.4.52 (J. K.);
«Erdölfieber erfaßt die Schweiz», Die Woche Nr. 19, 5/11.5.52 (J. K.);
«Erdölausbeutung im Aargau?», Badener Tagbl. Nr. 112, 13.5.52 (J. K.);
«Wird Murgenthal Erdölstadt?», Zofinger Tagbl. Nr. 206, 3.9.52;
«Wettrennen um schweizerisches Erdöl», Luz. N. Nachr. Nr. 159, 10.7.52 (J. K.),

und andere mehr. Der Umstand, daß einzelne dieser Konzessionsgesuche sich überschneiden und Teile mehrerer Kantone umfassen, erschwert die Festlegung eines

zweckdienlichen Verteilungsmodus. Für den Unternehmer, der willens und fähig ist, ein den Explorationserfordernissen entsprechendes Programm (weitausgedehnte geologisch-geophysikalische Untersuchungen, gefolgt von technisch einwandfrei durchgeführten Tiefbohrungen) mit großzügigen Investitionen risikofreudig und mit dem notwendigen «Know how» durchzuführen, ist Großräumigkeit seines Schürfrechtes eine conditio sine qua non. Diese Tatsache ist dem Bund und den Kantsregierungen nicht unbekannt geblieben, wie sich aus den Berichten über die langwierigen *Verhandlungen zwischen Gesuchstellern und Kantonen einerseits und zwischen Kantonen und Bund andererseits* ergeben. Von diesen Verhandlungen ist im folgenden die Rede.

Am 31. Jan. 1952 stellte Nationalrat Bircher (Nat.-Z. Nr. 197, 30.3.52; N. Z. Z., 29.4.52) an den Bundesrat eine Kleine Anfrage, worin er sich nach den Vorkehrungen des Bundesrates zum Schutze der schweizerischen Interessen bei den im Gang befindlichen Konzessionsverhandlungen mit ausländischen Bewerbern erkundigte. Mit der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage am 9. April befaßte sich der Bundesrat zum ersten Male mit der Erdölfrage des schweizerischen Mittellandes.

Am 9. September 1952 wurde im Großen Rat des Kt. Bern eine Motion betreffend Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die Ausbeutung von Erdöl als Postulat entgegengenommen (Motion Schwarz).

Schließlich, am 30. Oktober 1952, wurde der Große Rat des Kt. Aargau interpellert (Interpellation Kyburz).

Aus den ausführlichen Antworten der Berichterstatter des Bundesrates und der Kantsregierungen von Bern (Bund Nr. 423, 10.9.52 und Sitzungsbericht des Gr. Rates von Bern) und Aargau (Aargauer Tagbl., 31.10.52) entnehmen wir folgende Angaben.

Seit Ende 1950 ist bei verschiedenen Kantonen des mittelländischen Molassegebietes eine Anzahl von Gesuchen für Erdölkonzessionen eingelaufen. Da einzelne dieser Gesuche sich über das Gebiet mehrerer Kantone erstrecken, kam es am 16. Mai 1951 zunächst zu einer Fühlungsnahme zwischen den Finanzdirektoren der Kantone Aargau und Zürich. Um eine Anzahl technischer Probleme fachmännisch abklären zu lassen, wurde vereinbart, ein Frageschema der Schweiz. Geotechnischen Kommission und der Studiengesellschaft für die Nutzbarmachung schweizerischer Erzlagerstätten vorzulegen. Die Antworten gingen am 3. bzw. 5. Juli ein. Auf eine Rundfrage der Finanzdirektion des Kt. Aargau erklärten sich sämtliche interessierten Kantone zu einem gemeinsamen interkantonalen koordinierten Vorgehen bei der Verleihung weiterer Schürf- und Ausbeuterechte prinzipiell einverstanden. Man war sich einig, daß, angesichts der gesamtschweizerischen politischen und militärischen Bedeutung der Frage, auch der Bund Anspruch habe, orientiert und angehört zu werden.

Am 9. Juli 1951 fand zwischen dem Finanzdirektor des Kt. Aargau, Dr. E. Bachmann, als provisorisch bezeichnetem Vertreter der Kantone, und den zuständigen Bundesstellen eine erste Aussprache statt, wobei man übereinkam, daß eine weitere Behandlung des Problems im engen Einvernehmen zwischen Bund und Kantonen, aber unter Wahrung der Kompetenzen der Kantone auf dem Gebiete des Bergregals erfolgen solle.

In einer Sitzung in Olten am 23. Juli 1951, die von sämtlichen interessierten Kantonen und vom Bund beschickt war, wurde beschlossen, durch das KIAA. (Kriegs-Industrie und Arbeitsamt) bei den Konzessionsbewerbern die für die Beurteilung der Gesuche erforderlichen zusätzlichen Angaben einholen zu lassen. Gleichzeitig wurde Ing. Dr. Fehlmann, Experte für Bergbau, mit der Ausarbeitung eines neuen

Entwurfes für eine Normalkonzession beauftragt. Während dieser Entwurf bereits am 3. September vorlag, verzögerte sich die erwähnte Umfrage der KIAA. derart, daß sie erst am 21. Januar 1952 den Kantonen vorgelegt werden konnte.

Daraufhin fand am 26. Februar 1952 in Bern eine weitere Zusammenkunft der Kantons- und Bundesvertreter statt. Nach einer einläßlichen Orientierung über die Konzessionsgesuche wurde ein juristisches Exposé zum Entwurf für einen Normalkonzessionsvertrag entgegengenommen. An dieser Konferenz verpflichteten sich die Vertreter der Kantone, bis zum Abschluß der interkantonalen Beratungen keine Konzessionen neu zu erteilen oder zu verlängern, und in keine separaten Konzessionsverhandlungen einzutreten. Zusammenarbeit mit dem Bund unter Wahrung der Autonomie der Kantone wurde auch für weiterhin als wünschenswert und zweckmäßig erachtet. Uebereinstimmung ergab sich auch darin, daß Bewerber mit vorwiegend schweizerischem Kapital im nationalen Interesse den Vorzug vor ausländischen Gesellschaften verdienen, und daß aus diesem Grunde in den Konzessionsbestimmungen der schweizerische Einfluß als maßgeblicher Faktor verankert werden müsse. Für die Weiterführung der Verhandlungen wurde ein Dreierkollegium gebildet, bestehend aus den Vertretern der Kantone Aargau, Freiburg und Thurgau.

Mit der *Beantwortung der Kleinen Anfrage Bircher in der Sitzung des Nationalrates vom 9. April 1952* brachte der Bundesrat seinen Standpunkt in der Erdölfrage vor die Öffentlichkeit. Er berichtete, daß neben schweizerischen Gruppen auch ausländische Gesellschaften ihr Interesse für eine umfassende Untersuchung allfälliger Erdölvorkommen in der Schweiz bekundet haben. Da die Erteilung von Konzessionen unter das Bergregal der Kantone falle, könne der Bundesrat grundsätzlich keine verbindlichen Weisungen erteilen; im Hinblick auf die wirtschaftliche, politische und militär-strategische Bedeutung der Angelegenheit aber fühle sich der Bundesrat berechtigt und verpflichtet, «vom Bund aus einzuschreiten, wenn wegen allfälliger kantonaler Maßnahmen die äußere Sicherheit sowie die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität des Landes als gefährdet gelten müßten. Der Bundesrat hätte in einem solchen Falle die Befugnis und die Pflicht, auf Grund von Art. 102, Ziff. 9, der Bundesverfassung in das kantonale Bergregal einzugreifen. Eine Gefährdung der äußeren Sicherheit sowie der Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität des Landes wäre namentlich dann gegeben, wenn einer ausländischen Gesellschaft eine Konzession erteilt würde, ohne daß die erforderlichen Garantien für eine ausreichende Wahrung der Landesinteressen geschaffen würden».

In der Zeit vom 14. bis 23. April führte das Dreierkollegium in Bern und Aarau mündliche Verhandlungen mit den Konzessionsbewerbern, wobei das folgende Frage-schema behandelt wurde:

1. Größe und Ausdehnung des Konzessionsgebietes;
2. Sicherstellung der finanziellen Mittel;
3. Zusammensetzung der Gesellschaft;
4. Technische Mittel und Fachleute;
5. Die bisherige Erfahrung;
6. Beteiligung schweizerischer Interessenten;
7. Höhe der Schürfgebühren und der Royalty-Abgaben;
8. Raffinerie im Inland und Anpassung an den Inlandbedarf;
9. Beteiligung der öffentlichen Hand;
10. Besetzung der leitenden Stellen durch Schweizer;
Beschäftigung von Schweizer Arbeitern und Angestellten;
11. Zusammenarbeit mit anderen Konzessionsbewerbern.

Ueber das Ergebnis der Verhandlungen wurden Kantons- und Bundesvertreter in der *Plenarkonferenz vom 14. Mai* orientiert. Bei der Aussprache ergab sich, daß die ursprüngliche Annahme, das gesamte Molassebecken einem einzigen Bewerber oder einem Bewerberkonsortium in Konzession zu geben, wegen den bereits in den Kantonen Waadt, Neuenburg, Freiburg, Zug und Luzern bestehenden Schürfrechten nicht durchführbar ist. Man sah darum eine Zwei- bis Dreiteilung des restierenden Gebietes im Mittelland vor, um auf diese Weise einigermaßen großräumige Konzessionsgebiete zu schaffen. Zu diesem Zwecke wurde eine *«Technische Kommission für Erdölfragen»* bestellt (Dr. Fehlmann, Bern, Prof. Rutsch, Bern, Prof. Vonderschmitt, Basel).

In ihrem *Bericht vom 5. Juni* kam diese Kommission zum Schluß, daß die beste Lösung für die Abklärung der Erdölhäufigkeit des schweizerischen Molassebeckens in der Erteilung einer Gesamtkonzession liegen würde. Da sich aber diese Lösung infolge der bereits bestehenden Konzessionen nicht verwirklichen lasse, empfehle die Kommission, das Molassebecken durch eine westlich oder östlich oder durch den Kt. Bern verlaufende Trennungslinie in zwei Konzessionsgebiete zu teilen. Falls auch diese Lösung nicht realisierbar sei, käme eine Dreiteilung in Frage.

Am 26. September 1952 kamen die Kantonsvorsteher zu einer letzten Plenarsitzung zusammen, in der, gestützt auf das eingeholte Gutachten und auf das Verhalten einzelner Kantone, eine weitere Zusammenarbeit aller Kantone in der Erdölfrage aufgehoben wurde. Allerdings blieben die *«NOK-Kantone»* (Aargau, Zürich, Zug, St. Gallen, Thurgau) auch weiterhin in enger Fühlungnahme, um die Möglichkeit zu prüfen, ob innerhalb dieser Gruppe eine gemeinsame Konzession an Schweizer Interessenten erteilt werden könnte.

Auf den 6. November wurden die Regierungspräsidenten aller 25 Kantone und Halbkantone zu einer Konferenz mit dem Bundesrat eingeladen (N. Z. Z. Nr. 2470, 7.11.52; Nat.-Z. 8.11.52). Unter dem Vorsitz von Bundespräsident Kobelt wurde in einem Exposé von Bundesrat Feldmann, Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, der Standpunkt des Bundesrates in der Frage der Suche und Ausbeutung von Erdöl in der Schweiz in einige Thesen zusammengefaßt. Der amtlichen Mitteilung über den Verlauf der Konferenz entnehmen wir folgende Hauptpunkte:

«Der Bundesrat anerkennt, daß die Erteilung von Konzessionen für Erdölschürfung und Erdölausbeutung in der Schweiz unter das Bergregal fällt, das den Kantonen zusteht. Unter den heute angesichts der internationalen Spannungen gegebenen Umständen ist die Erteilung von Konzessionen zur Schürfung und Ausbeutung von Erdölquellen in der Schweiz an ausländische Gesellschaften oder unter wesentlicher Beteiligung ausländischen Kapitals aber geeignet, die Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes zu beeinträchtigen. Die Anwendung des kantonalen Bergregals auf die Erforschung und Ausbeutung von Erdölquellen erheischt daher im Interesse einer wirksamen Wahrung gesamtschweizerischer Interessen eine enge Fühlungnahme und Zusammenarbeit unter den Kantonen und zwischen den Kantonen und dem Bund. Der Bundesrat richtet darum an die Kantone den dringenden Appell, in der Handhabung ihres Bergregals durch eine entsprechende Gestaltung der Konzessionsbedingungen zur Erforschung und Ausbeutung von Erdölquellen den allgemeinen Landesinteressen Rechnung zu tragen. Er hält sich, gestützt auf Art. 2, Art. 85, Ziff. 6 und Art. 102, Ziff. 9, der Bundesverfassung, für berechtigt und verpflichtet, gegebenenfalls gegenüber Konzessionserteilungen, die geeignet sein könnten, die Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes zu gefährden, die erforderlichen bundesrechtlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten. Der Bundesrat zählt

auf den schon so oft bewiesenen guten Willen der Kantone, gemeinsam mit den Bundesbehörden die gesamtschweizerischen Interessen zu wahren.»

Während von den kantonalen Regierungspräsidenten die bundesrätliche Anerkennung der kantonalen Oberhoheit über das Bergregal begrüßt und der Bereitwilligkeit Ausdruck verliehen wurde — «den Interessen des Bundes und der Wahrung der Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes bei ihren Konzessionserteilungen Rechnung zu tragen» — wurde jedoch von einzelnen Regierungspräsidenten — «bezweifelt, ob der Bundesrat rechtlich die Möglichkeit habe, gestützt auf die erwähnten Verfassungsartikel zu intervenieren. Vielmehr müßte dann das Bergregal auf den Bund übertragen werden, welche Lösung aber mehrheitlich wohl abgelehnt würde». —

Nach dieser allgemeinen Orientierung der Regierungspräsidenten hat nun *der Bundesrat anfangs Dezember* ein sieben Druckseiten umfassendes *Kreisschreiben an die Kantonsregierungen gerichtet* (Basler Nachr., 3.12.52; Bund Nr. 567, 3.12.52). Darin stellt der Bundesrat fest, daß es anscheinend nicht mehr ohne weiteres möglich ist, daß die Kantone gemeinsam die sie betreffenden Erdölfragen behandeln; auch die Zusammenarbeit mit dem Bund lasse zu wünschen übrig, da einzelne Kantone von sich aus ziemlich weitgehende Maßnahmen getroffen haben, so daß bereits eigentliche Erdölschürfungsarbeiten in Verbindung mit ausländischen Firmen begonnen wurden. In dieser Entwicklung erblickt der Bundesrat eine mögliche Gefährdung der äußeren Sicherheit und der Unabhängigkeit und Neutralität des Landes. Wenn auch nicht ohne weiteres zum voraus gesagt werden könne, worin diese Gefährdung bestehe, so seien doch zwei bestimmte Tatbestände anzuführen:

«Vorerst ist darauf hinzuweisen, daß die Erteilung einer Konzession an einen ausländischen Staat oder an eine Gesellschaft, an der ein ausländischer Staat mehrheitlich beteiligt ist, in allen Fällen eine Gefährdung der äußeren Sicherheit sowie der Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität darstellt. Bei einer solchen Sachlage ist eine höchst unerwünschte Einflußnahme des betreffenden ausländischen Staates, verbunden mit allen möglichen Druckmitteln (z. B. auch handelspolitischer Natur), nicht ausgeschlossen. Aus diesem Grunde ist *die Erteilung einer Konzession an einen ausländischen Staat oder an Gesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung eines ausländischen Staates ein für allemal auszuschließen*. Dagegen braucht die Mitwirkung einer ausländischen Gesellschaft für sich allein durchaus nicht eine Gefährdung darzustellen, ganz abgesehen davon, daß allem Anschein nach nur bei der Heranziehung erfahrener ausländischer Gesellschaften eine wirkliche Abklärung zu erzielen ist.

Des weiteren könnte sich eine Gefährdung der äußeren Sicherheit daraus ergeben, daß die Konzessionäre nicht in ausreichender Weise über den Vorbehalt des eidgenössischen Rechts orientiert werden. Auch ohne besondere Verfassungsbestimmung über die Erdölschürfung und -ausbeutung gelten nämlich die normalen Bundeskompetenzen (z. B. auf dem Gebiete des Exports, des Imports, der Zölle und gegebenenfalls der Preiskontrolle) sowie die außerordentlichen Befugnisse des Bundes in Kriegszeiten. Würden diese Vorbehalte in den Konzessionen nicht ausdrücklich gemacht (z. B. namentlich hinsichtlich der besonderen Befugnisse des Bundes in Kriegszeiten), ergäben sich daraus möglicherweise Mißverständnisse und Auseinandersetzungen mit einem ausländischen Konzessionär, in die sich unter Umständen der ausländische Staat in einer für unsere Unabhängigkeit gefährlichen Weise einmischen könnte . . . Aus diesem Grund sollte ausnahmslos in den Konzessionen ein klarer und ausdrücklicher Vorbehalt zugunsten des eidgenössischen Rechts in Friedens- und Kriegszeiten aufgenommen werden.»

Des weiteren legt der Bundesrat dar, daß er zwar nach wie vor das kantonale Bergregal anerkenne, aber angesichts der heutigen Sachlage sich ermächtigt fühle, rechtsverbindliche Anordnungen zuhanden der Kantone zu treffen. Bei dieser Ueberschneidung der Kompetenzen des Bundes und der Kantone bestehe kein Zweifel, daß — «die Kompetenz des Bundes zur Wahrung der Unabhängigkeit höher als das kantonale Bergregal zu werten ist». —

Auf Grund der Aussprache mit den Vertretern der Kantonsregierungen in der Konferenz vom 6. November 1952 sieht der Bundesrat zunächst von rechtsverbindlichen Anordnungen ab, und zwar im Vertrauen darauf, — «daß sich die Kantone der Notwendigkeit nicht verschließen, auf freiwilliger Grundlage dergestalt mit dem Bund zusammenzuarbeiten, daß der für den Bund und die Kantone verbindliche Zweck des Bundes, nämlich die Unabhängigkeit, erfüllt werden kann». — Für diese Zusammenarbeit wünscht der Bund eine rechtzeitige und umfassende Orientation über alle Vorkehren auf dem Gebiete der Erdölschürfung.

Für allfällige Maßnahmen betreffend eine rationelle und planmäßige Schürfung und Ausbeutung des Erdöls, namentlich im Falle des Vorkommens größerer Erdölvorkommen in einem Gebiete, das sich über mehrere Kantone erstreckt, bietet die geltende Bundesverfassung keine Rechtsgrundlage, so daß eine entsprechende Verfassungsbestimmung gegebenenfalls erst geschaffen werden müßte.

Die wiederholten und immer dringender werdenden Mahnworte und Vorstellungen unserer höchsten Bundesbehörden bei den Kantonen haben in den Tageszeitungen Schlagzeilen hervorgerufen wie:

«Behinderte Erdölerschließung in der Schweiz», Thurgauer Tagbl., 9.8.52 (J. K.);
«Uneinigkeit bei den Kantonen», Basler Nachr. Nr. 464, 31.10.52;
«Der ‚Petroleumsturm’ vor dem aargauischen Großen Rat», Luz. N. Nachr. Nr. 254, 31.10.52;
«Ein schweizerisches Erdölproblem», N. Z. Z., 5.11.52;
«Erdöl als Gefahr», Bund Nr. 567, 3.12.52.

Aus der Fülle von Zeitungsartikeln dieses Jahres mögen schließlich noch einige umfangreichere Aufklärungsartikel herausgegriffen werden, worin in allgemein verständlicher Form die geologische, explorative und teilweise auch rechtliche Seite der schweizerischen Erdölfrage zur Sprache kommt:

«Ist eine Ausbeute von Erdöl und Erdgas in der Schweiz möglich?», N. Z. Z. Nr. 663, 26.3.52 (H. Meyer);
«Erdölforschung und Erdölexploration in der Schweiz», Chemische Rundschau Nr. 8, 15.4.52 (J. K.);
«Erdöl in der Schweiz?», Bund Nr. 433 u. 434, 16.9.52 (R. F. R.);
«Erdölsuche in der Schweiz», Techn. Rundschau Nr. 44, 31.10.52 (H. J. T.).

Zum Schluß sei noch auf eine Serie von Artikeln hingewiesen, die dem Vorkommen von Erdgas und dessen Ausbeutungsmöglichkeiten gewidmet sind:

«Naturgas als Kraftquelle für Stromerzeugung», N.-Z. Nr. 698, 30.3.52 (J. K.);
«Naturgas in der Zentralschweiz», Vaterland Nr. 86, 10.4.52 (J. K.);
«Methangas im Tessin», Luz. N. Nachr. Nr. 239, 14.10.52 (J. K.);
«Naturgaserzeugung in der Schweiz», Techn. Rundschau Nr. 47, 21.11.52 (J. K.);
Replik von W. Staub in Techn. Rundsch. Nr. 49, 5.12.52;

«Erdöl- und Erdgaserschließung am nördlichen Alpenrand», Autorreferat (an die Presse verteilt) eines Vortrages, gehalten von J. Kopp im Linth-Limmatverband, Zürich, am 25.11.52.

In diesen Berichten wird erneut für eine Erschließung der Erdgasvorkommen am nördlichen Alpenrand und im Tessin geworben.

Im Verlaufe der Diskussion, die dem Vortrag von J. Kopp im Linth-Limmatverband folgte, berichtete der Präsident dieses Verbandes, der Zürcher Regierungsrat Meierhans, von einem Briefe De Golyer's, worin dieser prominente amerikanische Erdölexperte behauptet, kein einziges geologisches Oberflächenbild spreche so eindeutig für das Vorkommen von Oel wie dasjenige des schweizerischen Mittellandes (aus «Schweizerische Erdölpolitik — offiziell und vertraulich», Die Tat Nr. 325, 29.11.52).

Abgeschlossen per 3.12.52